

# Vorabstimmung zum Volksbegehren „Landtagsauflösung“

## 1. Bekanntmachung der Verordnung des Braunschw. Staatsministeriums.

Die vom Braunschw. Staatsministerium in der Staatszeitung vom 11. Mai 1931 erlassene Bekanntmachung über die Vorabstimmung zum Volksbegehren „Landtagsauflösung“ wird hiermit gemäß § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung) (GesZ. Nr. 44 S. 99) in ortsüblicher Weise veröffentlicht:

Zur Beacht. des § 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 15. März 1923 (GesZ. Nr. 50 S. 127) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung vom 4. Mai 1931 (GesZ. Nr. 44 S. 99) wird hiermit bekanntgemacht:

I.  
Zur von den Verordneten des Rat der Stadt und dem Rat der Stadt, beide in Braunschweig, ausgearbeitet und von mehr als 1000 Stimmberechtigten unterschriebenen Fassung wird der folgende Gesetzesentwurf zur Vorabstimmung nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 der Abstimmungsordnung vorgelegt:

### „Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung des Landtages.“

Der Landtag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen. Es wird hiermit veröffentlicht, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsmäßiger Gesetzgebung erfüllt sind“.

Der Landtag wird aufgelöst. § 1.

Zur Zeit tritt mit seiner Vertretung in Kraft. § 2.

Braunschweig, den 11. Mai 1931.

Das Braunschweigische Staatsministerium.

1. Nach der Fassung des rechtskräftigen Volksbegehrens nicht entgegen steht, lautet die Fassung des Gesetzes im Entwurf I:  
„Das Braunschweigische Volk hat durch Volksentscheid folgendes Gesetz beschlossen.“

2. Im Falle der Ann. 1 lautet die Fassung des Gesetzes im Entwurf II:  
„Es wird hiermit verordnet, nachdem festgestellt ist, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten dem Gesetz zugestimmt hat.“

II.

Die Vorabstimmung findet am 21. Juni 1931 statt.

III.

Durch die Vorabstimmung wird festgestellt, ob das Volksbegehren auf Erlass des im § 1 des genannten Gesetzesentwurfes von einem Teil der Wahlberechtigten gestellt wird.

IV.

Der Abstimmungsentscheid besteht aus folgenden Mitgliedern: Oberbürgermeister Otto, hier, Vorstand des Braunschweigischen Landtages als Vorsitzender (Abstimmungsleiter),

Schiedsrichter: Braunschweig Dr. Spangenberg, hier, als Richter:

1. Vorsitzender: Rudolf Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Wilhelm Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Wilhelm Kühr, hier,

2. Vorsitzender: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

4. Vorsitzender: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

Schiedsrichter: Braunschweig Ernst Kühr, hier,

## 2. Auslegung der Stimmkartei

### a) Zeit und Ort der Auslegung.

Die Stimmkartei liegt für die am 21. Juni d. J. stattfindende Vorabstimmung zum Volksbegehren vom 21. bis 30. d. Mts. zur Einnahme aus; und zwar für das Stadtgebiet — ausschließlich des Stadtteils Beltenhof — im Erdgeschoß des Rathauses an den Wochentagen von 9 bis 13 Uhr (9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.) und von 15<sup>30</sup> bis 18 Uhr (3<sup>30</sup> Uhr nachm. bis 6 Uhr abends) an den beiden Pfingsttagen nur von 10 bis 13 Uhr (10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.)

für den Stadtteil Beltenhof in der Gastwirtschaft Müller in Beltenhof Nr. 52

an den Wochentagen von 17 bis 20 Uhr (5 Uhr nachm. bis 8 Uhr abends), an den beiden Pfingsttagen von 10 Uhr bis 13 Uhr (10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.).

### b) Einspruch

gegen die Stimmkartei ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zulässig und bei uns (Auslegungsstellen) während der Auslegungszeit schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

### c) Wohnungsveränderungen

(Zu- und Fortzüge sowie Umlage innerhalb des Stadtgebietes) sind in der Stimmkartei nur insoweit berücksichtigt worden, als die betr. politischen Meldungen bis zum 10. Mai 1931 hier vorgelegt haben. In der Stimmkartei nicht berücksichtigte, insbesondere nach dem 10. Mai hier zu- oder umgezogene Stimmberechtigte werden nur auf Antrag nachgetragen oder umgeschrieben. Der Antrag kann nur während der obengenannten Auslegungsfrist unter Vorlegung der politischen Anmeldebefreiung gestellt werden.

## 3. Stimm Scheine

werden von uns während der Dienststunden vom 21. Mai bis 19. Juni d. J. ausgestellt, und zwar vom 21. bis 30. Mai an den Auslegungsstellen und vom 31. Mai bis 19. Juni 12 Uhr mittags im Zimmer 100 des Rathauses. Später eingehende Anträge müssen unberücksichtigt bleiben.

Der rechtmäßige Besitz des Stimm Scheines berechtigt den Stimmberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe in jedem beliebigen Stimmbezirk des Landes. Nach § 21 der Abstimmungsordnung erhält einen Stimm Schein auf Antrag:

I. ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält;

2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 30) keine Wohnung in einem anderen Stimmbezirk verlegt;

3. wenn er infolge eines körperlichen Leids oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimm Schein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

II. ein Stimmberechtigter, der nicht in einer Stimmliste eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweislich, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 30) veräußert hat;

2. wenn er wegen Abwands des Stimmrechtes nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;

3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

Zuständig zur Ausstellung eines Stimm Scheines ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen der Nr. 1, 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes. Der Grund zur Ausstellung eines Stimm Scheines ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Stimm Scheines muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen.

Braunschweig, den 15. Mai 1931.

## Der Rat der Stadt.

Buchdruckerei Wittenberg & M. V. Braunschweig

